
Außenwirtschafts- und Zollrecht A K T U E L L (Juli 2024 - Oktober 2024)

1. Zollinfo Allgemein

EU beschließt umfangreiches 14. Sanktionspaket gegen Russland

Am 24.06.2024 hat die EU ein 14. Sanktionspaket gegen Russland verabschiedet, das weitere umfassende wirtschaftliche und individuelle restriktive Maßnahmen enthält. Diese Maßnahmen sollen Russlands Wirtschaft weiter schwächen und die Umgehung der Sanktionen erschweren.

Eine geplante Erweiterung der No-Russia-Clause gemäß Artikel 12g der Verordnung, die alle Exporteure verpflichtet, beim Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr bestimmter Güter oder Technologien in ein Drittland die Wiederausfuhr nach Russland sowie die Nutzung in Russland vertraglich zu untersagen, wurde zunächst nicht auf ausländische Tochterunternehmen von EU-Unternehmen ausgeweitet. Weitere Aspekte des Pakets umfassen die Erweiterung von Exportverboten (u.a. für Chemikalien, einschließlich Manganerze und Verbindungen seltener Erden, Kunststoffe, Bildschirme und elektrische Geräte), ein Importverbot für Helium sowie die Erweiterung der Liste von sanktionierten Personen und Organisationen. Details und weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#). Ein FAQ der EU-Kommission zum 14. Sanktionspaket finden Sie [hier](#). Eine konsolidierte Fassung der EU-Verordnung 833/2014 finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK, 25.06.2024

EU erweitert Sanktionen gegen Belarus

Die EU hat nach der Verabschiedung des 14. Sanktionspakets gegen Russland ihre Sanktionen gegen Belarus erweitert und an die Russlandsanktionen angepasst. Ziel ist es, das Risiko der Umgehung bestehender Sanktionen zu minimieren. Wesentliche Änderungen umfassen die Angleichung güterbezogener und sektoraler Maßnahmen sowie die Einführung einer „No-Belarus“-Klausel. Einfuhrverbote für Diamanten, Gold und bestimmte Rohstoffe wurden ebenfalls harmonisiert. Die neuen Regelungen traten am 01.07.2024 in Kraft.

Quelle: DIHK, 17.07.2024

Aktualisierung der Anhänge der EU-Dual-Use-Verordnung

Mit der Delegierten Verordnung vom 05.09.2024 hat die EU-Kommission die Aktualisierung des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) auf den Weg gebracht. Voraussichtlich tritt diese Delegierte Verordnung ab November 2024 in Kraft. Den Entwurf zum unverbindlichen Überblick zu den Änderungen im kommenden Anhang I finden Sie [hier](#). Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Quelle: www.bafa.de, 10.09.2024

BMWK aktualisiert Hinweispapiere zu Sanktionsumgehungen

Nach Berücksichtigung der Rückmeldungen zu den beiden Hinweispapieren hat das BMWK beide Dokumente angepasst. Besonders der Einleitungsteil wurde umfassend überarbeitet, um der Bitte nach mehr Orientierung für die Compliance-Prozesse der Unternehmen nachzukommen. Die aktualisierten Hinweispapiere finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Quelle: DIHK, 07.10.2024

EU-Handel mit Präferenzhandelspartnern bleibt wichtig

Am 03.10.2024 veröffentlichte die Europäische Kommission den aktuellen Jahresbericht über die Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen in der Europäischen Union (EU).

Der Handel zwischen der EU und ihren 74 Präferenzhandelspartnern belief sich 2023 auf 2.300 Milliarden Euro (2.434 Milliarden Euro im Vorjahr) beziehungsweise 45,8 Prozent des gesamten Außenhandels der EU.

Berücksichtigt man an dieser Stelle bereits die Partnerländer, mit denen die EU die Verhandlungen über ein Abkommen abgeschlossen hat, die aber noch angenommen oder ratifiziert werden mussten, würde der Anteil des EU-Präferenzhandels am gesamten EU-Außenhandel auf fast 50 Prozent ansteigen.

Weitere Informationen: [Bericht über die Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen der EU](#)

Quelle: gtai, 11.10.2024

Zollaussetzungen / Zollkontingente Anfang November / Anfang Dezember 2024

Im Rahmen der halbjährlichen Verhandlungsrunden zu autonomen Zollaussetzungen/Zollkontingenten beginnen bald die Sitzungen der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten in der ETGQ (Economic Tariff Working Group/Gruppe für wirtschaftliche Tarifffragen). Dabei geht es um Maßnahmen, die zum 01.07.2025 wirksam werden sollen.

Eine unverbindliche Übersichtsliste der in dieser Verhandlungsrunde aufgenommenen Anträge finden Sie auf der Homepage des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – unter der Rubrik - "[AZZ: Neu- und Änderungsanträge, aktuelle Verhandlungen](#)" und dort im Absatz „Anträge aller Mitgliedstaaten an die EU-Kommission“. Außerdem werden sie auf der Seite der EU - [AUTONOME ZOLLAUSSETZUNGEN UND ZOLLKONTINGENTE](#) online gestellt und sind dort einzeln einsehbar.

Eine Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, [Referat VA5](#), wird empfohlen, wenn Sie – z.B. als potenzieller Hersteller – nicht ausschließen können, dass Sie durch eine allgemeinere Fassung der Warenbeschreibung negativ betroffen sein könnten. Wirtschaftliche Einwände gegen Neuanträge können bis spätestens Anfang Dezember – das ist kurz vor der zweiten Sitzung der ETGQ – beim BMWK eingereicht werden (an: buero-VA5@bmwi.bund.de).

Quelle: DIHK, 18.10.2024

Die Pan-Euro-Med-Freihandelszone – Neuerungen

Zum 01.01.2025 tritt das revidierte Regionale Übereinkommen zwischen EU, EFTA und weiteren Ländern in Kraft. Die Übergangsregelungen sollten enden, tatsächlich gelten sie bis Ende 2025 weiter. Welche Auswirkungen gibt es auf die Präferenzermittlung und die Nachweise?

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist bis 1. Januar 2026 gelten die alten und die neuen Ursprungsregelungen weiterhin parallel. Daher müssen die Handelspartner weiterhin eindeutig darauf hingewiesen werden, dass die neuen Regeln verwendet worden sind. Anstelle des Vermerks "transitional rules" auf Lieferantenerklärungen oder Erklärungen zum Ursprung/EUR.1 muss im Jahr 2025 der Vermerk "revised convention" verwendet werden. Das gilt für Dokumente, die ab 2025 erstellt werden. Davor erstellte Dokumente gelten grundsätzlich weiter. Es bleibt zu hoffen, dass mit dieser Formalie pragmatisch umgegangen wird.

Quelle: IHK Region Stuttgart, Oktober 2024

Handbuch ATLAS

Das "Handbuch Ausfuhr genehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung" steht aktualisiert zum [Download](#) im Bereich: Atlas Ausfuhr bereit. (Stand Oktober 2024)

Kombinierte Nomenklatur – Neue Version 2025

Die Europäische Kommission hat die neue Version der Kombinierten Nomenklatur (KN) 2025 vorgelegt. Sie gilt ab 01.01.2025. Die Änderungen sind in der Durchführungsverordnung durch Symbole gekennzeichnet:

★ kennzeichnet neue Codenummern

■ kennzeichnet bestehende Codenummern, jedoch mit anderem Inhalt

Sie finden die neue Version hier: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2522](#)

Rechtsgrundlage ist die Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 betreffend die zollrechtliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif. Anhang I der Verordnung wird jährlich aktualisiert und im Amtsblatt der EU (Ausgabe L) veröffentlicht.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht zeitnah im Zusammenhang mit der Neufassung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik eine [Aufstellung der im neuen Jahr eintretenden Änderungen](#).

Quelle: gtai, 04.11.2024

2. Länderinformationen Zoll

Brasilien: Einfuhrzölle für zahlreiche Produkte erhöht

Aufgrund von Handelsungleichgewichten wurde der Einfuhrzollsatz von insgesamt 42 Produkten aus verschiedenen Sektoren erhöht. Von der Zollerhöhung sind vor allem Chemikalien betroffen. Höhere Zollsätze gelten aber auch für bestimmte Röhren, Papierprodukte und Autoreifen.

Quelle: gtai, 22.10.2024

Großbritannien tritt CPTPP bei

Die transpazifische Partnerschaft CPTPP gilt als eine der größten Freihandelszonen der Welt. Sie fußt auf einem Handelsabkommen zwischen Australien, Brunei, Chile, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam.

Peru hat als sechstes CPTPP-Mitglied dem Beitrittsprotokoll zugestimmt. Vorher hatten bereits Japan, Singapur, Chile, Neuseeland sowie Vietnam die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs ratifiziert. Somit tritt das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den genannten sechs Vertragsparteien zum 15.12.2024 in Kraft.

Aufgrund der bestehenden Freihandelsabkommen können britische Waren schon jetzt zollfrei oder zollreduziert in die genannten Länder exportiert werden. Dennoch bringt das Abkommen ökonomische Vorteile mit sich, denn es ermöglicht diagonale Kumulierung. So können Unternehmen in den CPTPP-Vertragsstaaten Ursprungserzeugnisse aus anderen CPTPP-Ländern verwenden, ohne dass die Enderzeugnisse ihre Ursprungseigenschaft verlieren.

Quelle: gtai, 11.09.2024

Großbritannien: Safety and Security-Zollanmeldung für Einfuhren aus der EU werden verschoben auf den 31.01.2025

Ursprünglich war der Start für das Verfahren "Safety and Security declarations" (Summarische Eingangszollanmeldungen, ESumA) für den 31.10.2024 vorgesehen. Nun hat die britische Botschaft die DIHK informiert, dass der Termin auf den 31.01.2025 verschoben wird. Diejenigen, die bereit sind, ihre Erklärungen vor diesem Datum einzureichen, werden ermutigt, dies zu tun.

Quelle: DIHK, 18.10.2024

Kenia: Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kenia tritt in Kraft

Nach der Unterzeichnung im Dezember 2023 trat das WPA zwischen der EU und Kenia zum 01.07.2024 in Kraft. Es garantiert Kenias Exporten (außer Waffen) dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Zugang zum europäischen Markt. Im Gegenzug liberalisiert Kenia seinen Markt schrittweise über 25 Jahre für insgesamt 82,6 Prozent der wertmäßigen Einfuhren aus der EU.

Quelle: gtai, 01.07.2024

Libyen: Exporte müssen vorab registriert werden – UPDATE

Seit dem 30.07.2024 testet die Zollverwaltung Libyens ein System zur Vorabanmeldung von Frachtinformationen (Advanced Cargo Information – ACI). Zum 01.11.2024 endete die Testphase. Ab diesem Zeitpunkt sollten nach Angaben der Zollverwaltung alle Exporte vor dem Versand nach Libyen im ACI-System angemeldet werden. Nun wurde der Start bis auf Weiteres verschoben.

Quelle: gtaï, 04.11.2024

Saudi-Arabien: Zoll streicht Gebühren für Exporte

Die saudi-arabische Behörde für Zoll und Steuern (ZATCA) hat Änderungen bei den Dienstleistungsgebühren der Zollverwaltung zum 06.10.2024 angekündigt.

Die Dienstleistungsgebühren für Importe werden neu strukturiert. Die neue Servicegebühr beträgt 0,15% des Warenwerts, wobei mindestens 15 Saudi Riyal (S.Rl.) und höchstens 500 S.Rl. erhoben werden. Beispielsweise kostete bisher die Röntgenkontrolle eines Containers 100 S.Rl. Zusätzlich fielen 100 S.Rl. für den Informationsaustausch und 20 S.Rl. für die Zolldeklaration an.

Quelle: gtaï, 12.09.2024

Saudi-Arabien: Anwendung von ISPM 15 für Holzverpackung

Saudi-Arabien kündigt an, mit der Anwendung des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (ISPM Nr. 15) zu beginnen. Die Entscheidung wurde mit einem Ministerialbeschluss verkündet und bei der Welthandelsorganisation (WTO) notifiziert.

Quelle: gtaï, 15.07.2024

Türkei: Anerkennung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.

Nach Mitteilung der Europäischen Kommission können nunmehr alle im Normalverfahren elektronisch von den Zollbehörden der Türkei ohne Unterschrift ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. unabhängig von ihrem Ausstellungsdatum anerkannt werden. Hierfür muss die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. anstelle einer Nasssignatur aber einen QR-Code und - wie bisher üblich - einen Link auf die Website zur Überprüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. enthalten.

Quelle: www.zoll.de, 12.06.2024

USA: Höhere Zollabfertigungsgebühren für 2025

Die US-Zollbehörde CBP wird die Zollabfertigungsgebühr "Merchandise Processing Fee" zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 ab dem 01.11.2024 erhöhen. Die Zollabfertigungsgebühr beträgt für Warensendungen mit einem Wert von mehr als 2.500 US Dollar (sogenannte "formal entries") 0,3464 Prozent des Zollwertes. Dabei gelten immer ein Minimal- und ein Maximalbetrag. Ab Oktober 2024 wird die CBP immer mindestens 32,71 US\$ (vorher: 31,67 US\$) und maximal 634,62 US\$ (vorher: 614,35 US\$) berechnen. Der Ad-Valorem-Prozentsatz von 0,3464 Prozent bleibt bestehen.

Die Gebühren für sogenannte "Informal Entries" (Warensendungen mit einem Wert von unter 2.500 US\$) und für die zollamtliche Behandlung von im Postverkehr eingeführten Paketen werden ab dem 01.10.2024 ebenfalls steigen.

Quelle: gtaï, 24.07.2024

Konsulats- und Mustervorschriften

Die Konsulats- und Mustervorschriften – kurz: „K und M“ – der Handelskammer Hamburg sind seit 1920 als das Standardwerk zum Thema Einfuhrbestimmungen, insbesondere von Drittstaaten, bekannt. Auf über 760 Seiten bietet es dem Leser einen Überblick über die wichtigsten benötigten Warenbegleitpapiere, ihre Aufmachung, Verpackungs- und Markierungsvorschriften, Legalisierungsbestimmungen, Konsulatsgebühren u.v.m. für nahezu alle Bestimmungsländer. Die neue 46. Auflage erscheint voraussichtlich Anfang Juni 2025.

www.mendel-verlag.de

3. In eigener Sache

IHK-Beratung Länder und Märkte – Weltweit gut beraten

Sie sind mit Ihrem Unternehmen international tätig oder möchten Ihre Geschäfte im Ausland ausweiten?! Dazu braucht es Informationen – ob zum Markteintritt, zu Marktanalysen, zur Suche und Auswahl von potenziellen Geschäftspartnern, zu Distributionswegen oder zur Entsendung von Mitarbeitern.

Gern stehen wir Ihnen bei der Bearbeitung Ihrer individuellen Themen zur Seite und bieten Ihnen hier ein erstes Beratungsgespräch in Form eines Telefonates oder eines Videocalls an. Darauf aufbauend unterstützen wir Sie anschließend beim Finden von Lösungen. Bitte melden Sie sich unverbindlich an und beschreiben kurz Ihr Anliegen. Wir melden uns zeitnah zur individuellen Abstimmung des Gespräches. Dieser Service ist kostenfrei und steht exklusiv Mitgliedsunternehmen der IHK Halle-Dessau im südlichen Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

[IHK-Beratung Länder und Märkte](#)

Weiterbildung Zoll und Außenwirtschaft – Termine 2025 veröffentlicht

Zu den Themen Export, Warenursprung, Exportkontrolle, aber auch Umsatzsteuer und Incoterms bieten wir regelmäßig Schulungen in Halle oder auch im Onlineformat an. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Website: [SEMINARE: Zoll und Außenwirtschaftsrecht – IHK Halle-Dessau](#).

Weitere Schulungen finden Sie auch im Weiterbildungs-Informationen-System [WIS](#) | [DIHK](#).

Die IHK Halle-Dessau bietet individuelle Informationsangebote an. Interessierte Unternehmer können gezielt Themen auswählen und Informationen per E-Mail erhalten. [Newsletter – IHK Halle-Dessau](#)

4. Ihre Ansprechpartner

Frau Diana Hofmann
Telefon: 0345 2126-282
Telefax: 0345 212644-282
E-Mail: export@halle.ihk.de

Frau Anja Klepzig
Telefon: 0345 2126-233
Telefax: 0345 212644-233
E-Mail: export@halle.ihk.de

IMPRESSUM

Herausgeber/Redaktion:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK), Franckestraße 5, 06110 Halle, Geschäftsfeld International, Diana Hofmann,
Tel.: 0345 2126-282, E-Mail: export@halle.ihk.de, Internet: www.ihk.de/halle